OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604168/2/ZO/Mu

Datum:
Linz, 18. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn F E, vertreten durch V & P Rechtsanwälte OG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14.12.2020, GZ: BHRO/920130265939/20, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 3.200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Tage herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 320 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I.
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14.12.2020, GZ: BHRO/920130265939/20, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, dass er am 12.11.2020 um 16:15 Uhr, in x A, Kreuzung Rohrbacher Straße, x, Neufeldner Straße x, in Fahrtrichtung Linz, den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A), in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,82 mg/l.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 5.900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 590 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, bestreitet der Bf den ihm angelasteten Tatvorwurf nicht. Hinsichtlich der Strafbemessung gab der Bf an, dass er zurzeit über ein Einkommen in Höhe von 2.000 Euro verfüge und anlässlich seiner Scheidung für seine drei minderjährigen Kinder unterhaltspflichtig sei. Gemäß der Vergleichsausfertigung des BG Deutschlandsberg habe er für seine drei Kinder monatlich einen Unterhalt von insgesamt 1.400 Euro zu zahlen. Überdies habe der Bf Schulden in der Höhe von insgesamt 80.000 Euro zu begleichen, wobei er beabsichtige einen Antrag auf Einleitung eines Schuldenregulierungsverfahrens zu stellen. Als Beweise wurden dieser Beschwerde der Beschluss des BG Deutschlandsberg vom 06.09.2019 über die einvernehmliche Scheidung, die Vergleichsausfertigung des BG Deutschlandsberg vom 06.09.2019 und Lohnabrechnungen für den Monat April 2020, August 2020 und September 2020 beigelegt.

Aufgrund dieser finanziellen Belastungen beantragt daher der Bf die über ihn verhängte Geldstrafe herabzusetzen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem Hinweis vorgelegt, dass im gegenständlichen Fall die Höchststrafe deshalb verhängt wurde, weil bereits eine Bestrafung durch die BH Deutschlandsberg in der Höhe von 5.900 Euro vorlag. Damit ergab sich die Zuständigkeit des LVwG Oö., wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, die Beschwerde ist nur gegen die Höhe der Strafe gerichtet und keine Partei hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 12.11.2020 um 16:15 Uhr, in x A, bei der Kreuzung der Rohrbacher Straße B 127 mit der Neufelder Straße L 1518, in Fahrtrichtung Linz, den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x. Dort kam es zu einen Verkehrsunfall mit Sachschaden.

Im Zuge der Verkehrsunfallaufnahme wurden beim Bf eindeutige Merkmale einer Alkoholbeeinträchtigung festgestellt. Danach wurde um 16:57 Uhr beim nächstgelegenen Alkomaten an Ort und Stelle ein Alkotest mit dem geeichten Alkomat der Marke Dräger 7110 MK III A, Geräte Nr. ARDK-0041, durchgeführt. Zunächst ergab die erste Messung um 16:57 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,83 mg/l und in der Folge die zweite Messung um 16:59 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,82 mg/l.
Dem Bf wurde daher vorläufig der Führerschein abgenommen und ihm die Weiterfahrt mit dem LKW untersagt.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten; er wies zum Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg drei – im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde – noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen aus dem Jahr 2016 und 2018, nämlich 1.) eine nach § 103 Abs. 2 KFG (eine Geldstrafe idHv 2.300 Euro), 2.) eine einschlägige nach § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO (eine Geldstrafe idHv 5.900 Euro) und 3.) eine nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG (eine Geldstrafe idHv 1.000 Euro) auf. In der Zwischenzeit ist auch die Vormerkung wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG aus dem Jahr 2016 getilgt.

Der Bf verfügt über ein Einkommen in Höhe von ca. 2.000 Euro und ist aufgrund seiner Scheidung für seine drei minderjährigen Kinder unterhaltspflichtig. Er hat an sie einen Unterhalt in der Höhe von insgesamt 1.400 Euro zu zahlen. Darüber hinaus hat er auch Schulden in der Höhe von 80.000 Euro zu begleichen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist als gravierend zu werten, weil Alkoholdelikte im Straßenverkehr zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen und aufgrund der alkoholbedingten Selbstüberschätzung, Gleichgültigkeit und verminderten Reaktionsfähigkeit eine Haupursache für Verkehrsunfälle bildet. Im Gegenstandsfall hat der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,64 ‰) gelenkt und ist es im Zuge dieses Lenkens zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gekommen, wobei beide am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge nicht mehr fahrtauglich waren und abgeschleppt werden mussten.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt. Über den Bf wurde die gesetzliche Maximalstrafe in der Höhe von 5.900 Euro verhängt.

Von der belangten Behörde wurden eine Vormerkung wegen eines Deliktes nach dem KFG aus dem Jahr 2016, eine Vorstrafe wegen eines Deliktes nach dem FSG aus dem Jahr 2018 und eine einschlägige Vormerkung wegen eines Alkoholdeliktes aus dem Jahr 2018 straferschwerend gewertet. Strafmildernde Umstände wurden keine festgestellt.

Ferner wies die belangte Behörde in ihrem Beschwerdevorlageschreiben vom 13.01.2021 darauf hin, dass sie über den Bf die Maximalstrafe deshalb verhängt hat, weil bereits eine Bestrafung der BH Deutschlandsberg wegen eines Alkoholdeliktes aus dem Jahr 2018 in der Höhe von 5.900 Euro vorlag. Die bereits getilgte einschlägige Vormerkung wegen eines Alkoholdeliktes aus dem Jahr 2015 (eine Gelstrafe idHv 3.000 Euro) wurde bei Strafbemessung von der belangten Behörde richtigerweise nicht mehr straferschwerend berücksichtigt.

Bei der Strafbemessung ist aber auch zu berücksichtigen, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur mehr die einschlägige noch nicht getilgte Vormerkung aus dem Jahr 2018 wegen eines Alkoholdeliktes sowie die weitere Vormerkung wegen einer Schwarzfahrt vorliegen. Die Verwaltungsstrafe wegen eines Alkoholdeliktes aus dem Jahr 2015 liegt bereits fünf Jahre zurück und ist somit getilgt, weshalb diese auch bei der Strafbemessung nicht mehr anzurechnen war. Darüber hinaus wird festgestellt, dass zwischen dem noch nicht getilgtem Alkoholdelikt aus dem Jahr 2018 und den gegenständlichen Alkoholdelikt mehr als 2 ½ Jahre liegen und sich der Bf in diesem Zeitraum laut Aktenlage wohlverhalten hat.

Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse wird festgestellt, dass der Bf derzeit über ein Einkommen in Höhe von ca. 2.000 Euro verfügt und anlässlich seiner Scheidung für seine drei minderjährigen Kinder unterhaltspflichtig ist, weshalb er gemäß der Vergleichsausfertigung des BG Deutschlandsberg monatlich für seine drei Kinder einen Unterhalt von insgesamt 1.400 Euro zu zahlen hat. Überdies hat der Bf Schulden in Höhe von insgesamt 80.000 Euro zu begleichen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte die von der Behörde verhängte Geldstrafe deutlich herabgesetzt. Aus spezialpräventiven Gründen ist jedoch eine strenge Strafe zu verhängen, weil der Bf trotz der beim letzten Vorfall bereits verhängten Höchststrafe neuerlich eine derartige Übertretung begangen hat. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe, weil diese immer noch so hoch ist, dass sie eine ausreichend abschreckende Wirkung für die Allgemeinheit entfaltet. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bei diesem Ergebnis ebenfalls angemessen herabzusetzen.

Zu II.:
Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend der herabgesetzten Strafe neu festzusetzen, für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben, weil der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu GZ: BHRO/920130265939/20, als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine individuelle Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles, welcher im Allgemeinen keine über diesen Fall hinausgehende Bedeutung zukommt..

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl